

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 10/2007 VOM 30. OKTOBER 2007

Umsetzung des Revisionsaufsichtsgesetzes in den Kotierungsregularien

Revision der Art. 6, 71a, 80 und 82 Kotierungsreglement sowie Rz. 15 Richtlinie betr. Kotierung ausländischer Gesellschaften

Beschluss der Zulassungsstelle vom 18. September 2007

Inkrafttreten: 1. Januar 2008

I. AUSGANGSLAGE

Am 1. September 2007 wurde das **Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)** in Kraft gesetzt. Es regelt die Zulassung und Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen und dient der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität der Revisionsdienstleistungen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 RAG müssen Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für schweizerische Publikumsgesellschaften erbringen, als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen sein. Art. 8 RAG zur Zulassungspflicht von Revisionsunternehmen ausländischer Publikumsgesellschaften (sowie unter Umständen derer Tochtergesellschaften gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c und d RAG) wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Dies soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Mit dem Revisionsaufsichtsgesetz wurde auch der **neue Art. 8 Abs. 3^{bis} Börsengesetz geschaffen, der verlangt, dass das Kotierungsreglement (KR) die Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleiheobligationen von der Einhaltung der Art. 7 und 8 RAG abhängig machen muss.**

Entsprechend hat die Zulassungsstelle, nachdem im Juli 2007 eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben in den Kotierungsregularien beschlossen.

II. REVIDIERTE ART. 6, 71A, 80 UND 82 KOTIERUNGSREGLEMENT SOWIE RZ. 15 RICHTLINIE BETR. KOTIERUNG AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

Die geänderten bzw. neu erlassenen Bestimmungen des Kotierungsreglements lauten wie folgt:

Art. 6 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen und Anforderungen an das Revisionsorgan

Neu: Abs. 2

Das Revisionsorgan des Emittenten muss, sofern Art. 7 oder Art. 8 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) anwendbar ist, als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen sein, oder nach

Art. 8 Abs. 2 RAG einer anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen.

Art. 71a Bestellung und Anerkennung des Revisionsorgans

Abs. 1:

Der Emittent ist verpflichtet, ein Revisionsorgan zu bestellen, das sich mit den im Kotierungsreglement festgelegten Pflichten einverstanden erklärt, sich der Sanktions- und Verfahrensordnung unterzieht, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der SWX anerkennt und Art. 6 Abs. 2 erfüllt.

Abs. 2:

Die Zulassungsstelle anerkennt auf Antrag Revisionsorgane, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde beizulegen, die das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ausweist.

Art. 80 Streichung der Kotierung (Dekotierung)

Neu: Abs. 2

Erfüllt das Revisionsorgan Art. 6 Abs. 2 nicht, so fordert die Zulassungsstelle den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 6 Abs. 2 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet die Zulassungsstelle die Dekotierung ein.

Die Zulassungsstelle berücksichtigt bei ihren Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Art. 82a Sanktionen gegen Revisionsorgane

Ziff. 5:

Entzug der Anerkennung

Ziff. 6:

(aufgehoben)

Eine weitere Änderung betrifft die **Richtlinie betr. Kotierung ausländischer Gesellschaften**:

Rz. 15: Anforderungen an den Emittenten

Sätze 1 und 2 (unverändert)

Neu: Satz 3

Die Anforderungen an das Revisionsorgan gemäss Art. 6 Abs. 2 KR sind für die Kotierung und für deren Aufrechterhaltung einzuhalten.

III. KONKRETES VORGEHEN

A. Für Beteiligungsrechtsemittenten

1. Schweizerische Beteiligungsrechtsemittenten, deren Beteiligungspapiere an der SWX Swiss Exchange kotiert sind

Diese Emittenten müssen **nichts unternehmen**. Die Zulassungsstelle wird zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäss den geänderten Kotierungsregularien von allen **Revisionsorganen** der an der SWX kotierten Schweizer Publikumsgesellschaften eine Kopie der provisorischen Zulassungsverfügung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde einfordern. Diese Kopie muss der SWX bis spätestens **31. Dezember 2007** eingereicht werden. Sollte das Revisionsorgan dieser Aufforderung nicht innert Frist nachkommen, so wird die Zulassungsstelle die betreffenden Emittenten darüber informieren und ihnen mitteilen, dass sie ein Revisionsorgan zu bestellen haben, welches die gesetzlichen und kotierungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

2. Ausländische Beteiligungsrechtsemittenten, deren Beteiligungspapiere an der SWX primär- oder sekundärkotiert sind

Diese Emittenten müssen **nichts unternehmen**. Sobald das Datum der Inkraftsetzung von Art. 8 RAG betreffend «Sonderfälle im internationalen Verhältnis» feststeht, wird die Zulassungsstelle die von dieser Bestimmung betroffenen Emittenten sowie deren Revisionsorgane informieren.

B. Für Anleihensemittenten

1. Schweizerische Anleihensemittenten, deren Beteiligungsrechte an der SWX kotiert sind

Schweizerische Anleihensemittenten, deren Beteiligungsrechte bereits an der SWX kotiert sind, müssen **keine** zusätzliche Meldung des Revisionsorgans vornehmen, da sie eine entsprechende Meldung bereits als Beteiligungsrechtsemittent der SWX vorgenommen haben.

2. Schweizerische Anleihensemittenten, deren Beteiligungsrechte nicht an der SWX kotiert sind

Schweizerische Anleihensemittenten, deren Beteiligungsrechte nicht an der SWX kotiert sind, müssen das Formular «Angaben zum Revisionsorgan» ausgefüllt bis spätestens **31. Dezember 2007** an die Zulassungsstelle übermitteln. Das Formular wird den betroffenen Emittenten von der SWX direkt zugestellt. Darüber hinaus ist der SWX zusätzlich eine Zustimmungserklärung der Revisionsgesellschaft durch den Emittenten einzureichen. Der Text dieser Zustimmungserklärung ist abrufbar unter:
http://www.swx.com/download/admission/being_public/accounting/consent_declaration_de.pdf

Die **Revisionsorgane** dieser Anleihensemittenten haben sodann eine Kopie der provisorischen Zulassungsverfügung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde bis spätestens **31. Dezember 2007** der SWX einzureichen. Sollte das Revisionsorgan dieser Aufforderung nicht innert Frist nachkommen, so wird die Zulassungsstelle die betreffenden Anleihensemittenten darüber informieren und ihnen mitteilen, dass sie ein Revisionsorgan

zu bestellen haben, welches die gesetzlichen und kotierungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

3. *Neue schweizerische Anleihsenemittenten bzw. neue zu kotierende Anleihen (bis 31.12.2007)*

Vergleiche Ziff. 2 (1.) und 2 (2.) oben.

4. *Neue schweizerische Anleihsenemittenten bzw. neue zu kotierende Anleihen (ab 1.1.2008)*

Schweizerische Neuemittenten, die erstmals nach dem 1.1.2008 eine Anleihe an der SWX kotieren wollen, sowie schweizerische Anleihsenemittenten, welche eine neue Anleihe an der SWX kotieren, müssen in jedem Fall die erforderlichen Informationen über die dafür vorgesehenen Datenfelder des **Internet Based Listing** (IBL) angeben.

5. *Schweizerische Garanten*

Für schweizerische Garanten von in- oder ausländischen Anleihsenemittenten besteht **kein Handlungsbedarf**, da schweizerische Anleihsenemittenten mit Garantie die RAG-Erfordernisse grundsätzlich bereits selber erfüllen müssen und ausländische Anleihsenemittenten mit Garantie die Erfordernisse des RAG erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen müssen.

IV. INKRAFTSETZUNG

Die angepassten Regularien wurden von der Eidg. Bankenkommission am 15. Oktober 2007 genehmigt und treten am **1. Januar 2008** in Kraft.

Sie werden im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» zugestellt.

Das revidierte Kotierungsreglement und die revidierte Richtlinie sind ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch abrufbar unter:

http://www.swx.com/admission/regulation/rules_de.html

http://www.swx.com/admission/regulation/guidelines_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html